



Kindergartenordnung 2025



Kindergarten Altenmarkt

Zauchenseestraße 3, 5541 Altenmarkt

Tel. +43 (6452) 5911-210

kindergarten@altenmarkt.at

Tagesbetreuung Altenmarkt

Michael-Walchhofer-Straße 8, 5541 Altenmarkt

Tel. +43 (6452) 20875

tagesbetreuung@altenmarkt.at

Inhalt:

1. Aufnahme in den Kindergarten.....	2
1.1. Anmeldung.....	2
1.2. Allgemeine Aufnahme in den Kindergarten	2
1.3. Ausschluss vom weiteren Besuch des Kindergartens.....	2
1.4. Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf	3
2. Kindergartengruppen und Öffnungszeiten	3
2.1. Kindergartenjahr.....	3
2.2. Gruppen und Betreuungszeiten, Betreuungsausmaß	3
2.3. Betriebsfreie Zeiten	4
2.4. Journaldienst.....	4
3. Übergabe und Abholung der Kinder.....	4
4. Mittagsküche	4
5. Kindergartenbus	5
6. Kindergarten-, Bus- und Essensbeiträge	5
6.1. Allgemeiner Kindergartenbeitrag	5
6.2. Kindergartenbeitrag bei Krankheit oder Urlaub des Kindes.....	5
6.3. An- oder Abmeldung während des Kindergartenjahres.....	6
6.4. Kindergartenbeitrag für die schulfreien Ferienzeiten	6
6.5. Geschwisterrabatt	6
6.6. Busbeitrag.....	6
6.7. Essensbeitrag	6
7. Abmeldung, Abwesenheit und Ausschluss von Kindern	6
7.1. Abmeldung des Kindes	6
7.2. Abwesenheit des Kindes.....	6
7.3. Krankheiten.....	7
8. Aufsichtspflicht des Kindergartens.....	7
9. Schlussbestimmungen.....	7

1. Aufnahme in den Kindergarten

1.1. Anmeldung

Die Kinder werden für den Besuch des Kindergartens durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten bei der Leitung des Kindergartens bzw. der Tagesbetreuung persönlich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare angemeldet.

1.2. Allgemeine Aufnahme in den Kindergarten

Die Marktgemeinde nimmt alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Altenmarkt in den Kindergarten auf, soweit dies der räumliche und der organisatorische Umfang zulassen. Die Kindergartenleitungen werden vor Entscheidung über die Aufnahme angehört und machen einen Reihungsvorschlag. Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so wird der Aufnahme nachstehende Reihenfolge zugrunde gelegt:

- ⇒ Kinder, deren Hauptwohnsitz in Altenmarkt ist;
- ⇒ Kinder, die ihrem Alter nach dem Schuleintritt am nächsten stehen;
- ⇒ Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen erhöhten Förderbedarfs die Ermöglichung des Kindergartenbesuches geboten erscheint;
- ⇒ Kinder, die selbst schon bisher den Kindergarten besucht haben oder deren Geschwister;
- ⇒ Kinder aus anderen Gemeinden werden nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen;

Das Kind benötigt für den Besuch des Kindergartens:

- ✓ Hausschuhe (Patschensackerl ist vorhanden);
- ✓ Jausentascherl mit gesunder Jause und Trinkflasche – bitte nach Möglichkeit keine Süßigkeiten!
- ✓ Bequeme Turnbekleidung – bitte mit Namen versehen;
- ✓ Die Kinder sollen den Kindergartengegebenheiten und dem Wetter entsprechend; angezogen sein. Es sollte jederzeit möglich sein, Aus- und Spaziergänge zu machen;

1.3. Ausschluss vom weiteren Besuch des Kindergartens

Vom Besuch des Kindergartens sind nach Anhörung der Kindergartenleitung auszuschließen:

- ⇒ Kinder, bei denen aus schwerwiegenden Gründen eine Schädigung der übrigen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist (z.B.: sozial, sittlich, hygienisch), jedoch erst nach Einholung eines Gutachtens des Sprengelarztes und/oder aus Sicht der Familien- und Erziehungsberatung;
- ⇒ wenn eine ordnungsgemäße Übergabe oder Abholung wiederholt unterlassen wird;
- ⇒ wenn das Kind ohne Grund länger als zwei Wochen oder wiederholt fernbleibt;
- ⇒ wenn der Kindergartenbeitrag länger als drei Monate hindurch nicht bezahlt wird und hierfür keine schwerwiegenden Gründe vorliegen;
- ⇒ Wenn die Kindergartenordnung nicht eingehalten wird;

1.4. Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf

Voraussetzung für die sonderpädagogische Förderung durch den Kindergarten, z.B.: wegen einer Behinderung, ist ein entsprechendes Gutachten. Dieses kann bei der Familien- und Erziehungsberatung des Landes Salzburg eingeholt werden. Das Formular erhalten Sie im Kindergarten.

2. Kindergartengruppen und Öffnungszeiten

2.1. Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt ab dem 2. Montag im September des Jahres gestaffelt und endet am Sonntag vor dem Beginn des neuen Kindergartenjahres im Folgejahr. In der Tagesbetreuung beginnt die Eingewöhnungsphase mit Schulbeginn ebenfalls gestaffelt. (Informationen hierzu erfolgen mit der Zusage eines Betreuungsplatzes)

2.2. Gruppen und Betreuungszeiten, Betreuungsausmaß

In den Kindergärten sind folgende Gruppen eingerichtet:

- | | |
|---|------------------------------------|
| ⇒ Regelkindergarten für Kinder von 3-6 Jahren | Montag - Freitag 07.00 – 16.30 Uhr |
| ⇒ Alterserweiterte Gruppe für Kinder von 1-5 Jahren | Montag - Freitag 07.00 – 16.30 Uhr |
| ⇒ Kleinkindgruppe für Kinder von 1-3 Jahren | Montag - Freitag 07.00 – 15.00 Uhr |

Sammelgruppen werden bis 7.30 Uhr, ab dem Mittagessen und während der schulfreien Zeiten (an Pflichtschulen) gebildet. Bei einem Bedarf von mindestens 5 Kindern steht es dem Rechtsträger frei, angepasste Öffnungszeiten anzubieten.

Die Regelbetreuungszeit beträgt höchstens 40 Wochenstunden. Für eine Vollbetreuung ist die Berufstätigkeit aller Erziehungsberechtigten nachzuweisen. Das Höchstausmaß kann nur ausnahmsweise überschritten werden, wenn dies im Einzelfall zum Wohl des Kindes ist.

In den Sommerferien ist der Kindergarten für fünf Wochen und die Tagesbetreuung für vier Wochen geschlossen. Für alle Kindergartenkinder, die bis zum Stichtag 01. September das 3. Lebensjahr vollendet haben und ohne erhöhten Förderbedarf, besteht die Möglichkeit der Kinderbetreuung durch Kooperation mit dem Kindergarten Radstadt. Auskunft und Anmeldung bekommen Sie bei der Kindergartenleiterin.

Alle Kinder müssen zumindest fünf volle Wochen, davon mindestens zwei Wochen am Stück, Urlaub pro Kindergartenjahr außerhalb des Kindergartens verbringen. Darunter fallen keine Abwesenheiten wegen Krankheit, Quarantäne, etc.

2.3. Betriebsfreie Zeiten

Der Kindergarten ist geschlossen:

- ⇒ an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen;
- ⇒ zu Allerseelen;
- ⇒ während der schulfreien Weihnachtsferien an den Pflichtschulen einschließlich des 23. Dezembers, wenn dieser auf einen Montag fällt;
- ⇒ während der schulfreien Osterferien an den Pflichtschulen einschließlich Dienstag nach Ostern;
- ⇒ am Dienstag nach Pfingsten;
- ⇒ für 5 Wochen (Kindergarten) bzw. 4 Wochen (Tagesbetreuung) während der Sommerferien;
- ⇒ an einem rechtzeitig bekanntgegebenen Team-Fortbildungstag;

2.4. Journaldienst

In der betriebsfreien Zeit in den Oster- und Weihnachtsferien ist die Tagesbetreuung bei Bedarf nur für Kinder berufstätiger Eltern geöffnet. Während dieser Zeit wird nur bei entsprechend nachgewiesenem Bedarf ein Journaldienst mit angepassten Betriebszeiten eingerichtet. Die Bedarfserhebung führen die Leiterinnen zeitgerecht durch. Ein Bedarf ist gegeben, wenn zumindest fünf Kinder für eine Betreuung in der betriebsfreien Zeit verbindlich angemeldet werden. Die Anmeldung und Teilnahme ist für die gesamte Dauer des Journaldienstes verpflichtend.

3. Übergabe und Abholung der Kinder

Die Kinder müssen an die zuständige Kindergartenpädagogin (ab 7.00 Uhr) bis spätestens 08.30 Uhr übergeben werden. Die Kinder sollen je nach Gruppe abgeholt werden:

- Halbtagsbetreuung 11:30 – 12:30 Uhr
- Dreiviertelbetreuung mit Mittagessen 12:30 – 14:00 Uhr
- Ganztagsbetreuung: Kindergarten/AEG 13.30 bis 16.30 Uhr
Kleinkindgruppe 13.30 bis 14.30 Uhr (15.00 Uhr)

Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch andere Personen als die Erziehungsberechtigten ist durch eine schriftliche Einverständniserklärung nachzuweisen. Eine solche Person muss geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wirksam auszuüben und mindestens 14 Jahre alt sein. Es können max. 4 Abholberechtigte (zusätzlich zu den Eltern) angegeben werden.

4. Mittagsküche

Die Mittagsküche im Kindergarten und der Tagesbetreuung steht Kindern mit 3/4- und Vollbetreuung zur Verfügung. Die Essenseinnahme ist um ca. 11:45 Uhr. Diese Zeit gilt als Kindergartenzeit. Die Anmeldung bzw. Abmeldung zum Mittagessen muss jeweils spätestens am Freitag der Vorwoche bis 09.00 Uhr durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.

5. Kindergartenbus

Der Kindergartenbus steht allen Kindern des Regelkindergartens, die bis zum Stichtag 01. September das 3. Lebensjahr vollendet haben, und ab der zweiten Kindergartenwoche zur Verfügung. Die Abfahrts- bzw. Ankunftszeiten werden in der ersten Woche bekannt gegeben. Eine Betriebspflicht der Marktgemeinde besteht nicht.

Die Zeit während der Busfahrten gilt nicht als Kindergartenzeit. Sollten sich durch die Vorbereitung zur Busfahrt die Zeiten im Kindergarten über eine Halbbetreuung hinaus ergeben, müssen die erhöhten Betreuungszeiten zum entsprechenden Tarif abgegolten werden.

Die Kinder müssen morgens zum Bus bzw. zu den Einstiegstellen begleitet und mittags vom Bus abgeholt werden. Abholberechtigte Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

In den Semesterferien (alleinige Schulferien) und den Sommerferien fährt kein Kindergartenbus.

6. Kindergarten-, Bus- und Essensbeiträge

Die Kindergarten-, Bus- und Essensbeiträge der Erziehungsberechtigten werden jährlich durch die Gemeindevertretung bestimmt und an der Amtstafel, im Kindergarten sowie auf der Homepage www.altenmarkt.at veröffentlicht.

Von der Marktgemeinde Altenmarkt werden diese Beiträge nur mittels Einziehungsauftrag eingehoben. Die entsprechende Ermächtigung der Erziehungsberechtigten ist mittels Formblatt gemeinsam mit den Unterlagen zur Anmeldung ihres Kindes zu unterfertigen.

6.1. Allgemeiner Kindergartenbeitrag

Der allgemeine Kindergartenbeitrag gebührt für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung.

Der monatliche Beitrag ist von September bis Juni je angefangenem Kalendermonat zu bezahlen. Das Betreuungsausmaß wird entsprechend der Anmeldung verrechnet.

Alle Bildungseinrichtungen haben einen gesetzlichen Bildungsauftrag zu erfüllen, daher gilt hier als Mindestbasis immer eine Halbbetreuung (20 Stunden) am Vormittag von Montag bis Freitag. Zusätzliche Betreuungszeiten am Nachmittag werden entsprechend der Anmeldung verrechnet.

Eine Reduzierung des Betreuungsausmaßes laut Anmeldung ist nur je Halbjahr/Semester möglich. Im Beitrag nicht enthalten sind Theaterbesuche, Ausflugsfahrten, Kasperltheater, Zaubervorführungen, Mittagessen und dgl. sowie Ferienbetreuung und der jährliche Unkostenbeitrag. Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf wird kein gesonderter Beitrag eingehoben.

6.2. Kindergartenbeitrag bei Krankheit oder Urlaub des Kindes

Da der Kindergartenbeitrag für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und der Betreuungsleistung gebührt, ist eine Minderung des Beitrages bei Krankheit oder Urlaub nicht möglich.

6.3. An- oder Abmeldung während des Kindergartenjahres

Bei An- oder Abmeldung des Kindes ist der allgemeine Kindergartenbeitrag für den jeweiligen gesamten Kalendermonat zu bezahlen.

6.4. Kindergartenbeitrag für die schulfreien Ferienzeiten

Der Kindergartenbeitrag für die schulfreien Sommerferien an den Pflichtschulen ist ein monatlicher Beitrag und gebührt für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und der Betreuungsleistung. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verpflichtend und wird auch bei Nichterscheinen verrechnet.

6.5. Geschwisterrabatt

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie den Kindergarten bzw. die Tagesbetreuung, wird von der Marktgemeinde eine Ermäßigung von 40 % auf den Beitrag des jüngeren Kindes gewährt (gilt nicht, wenn das ältere Kind im letzten Kindergartenjahr ist). Vor der Reduzierung werden jedoch Zuschüsse von Bund und / oder Land vom Elternbeitrag in Abzug gebracht.

6.6. Busbeitrag

Der Busbeitrag ist ein ausschließlicher Monatsbeitrag (je angefangenem Monat) und kann für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrt berechnet werden.

6.7. Essensbeitrag

Der Beitrag für die Mittagsküche ist ein Tagesbeitrag und wird im Nachhinein mit der Monatsrechnung vorgeschrieben. Nicht rechtzeitige abgemeldete Essen werden verrechnet.

7. Abmeldung, Abwesenheit und Ausschluss von Kindern

7.1. Abmeldung des Kindes

Der Kindergartenbesuch soll regelmäßig erfolgen. Kinder sind grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr anzumelden. Eine gänzliche Abmeldung vom Kindergartenbesuch kann nur im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung und nur zum Monatsende erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückbezahlt.

7.2. Abwesenheit des Kindes

Die Abwesenheit des Kindes ist der Kindergartenleitung umgehend zu melden. Der Leiterin steht es frei, den Kindergartenplatz bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben neu zu vergeben.

7.3. Krankheiten

Bei der Anmeldung sind etwaige Erkrankungen des Kindes, seien sie psychischer oder physischer Natur, anzuführen.

Das Auftreten einer Infektionskrankheit ist umgehend der Kindergartenleitung zu melden. Der Weiterbesuch des Kindergartens ist untersagt. Dasselbe gilt für Kinder, die mit Kopfläusen befallen sind. Um die anderen Kinder zu schützen, dürfen Kinder mit augenscheinlichen Krankheitssymptomen (z.B.: Husten, starker Schnupfen, Augenentzündungen usw.) den Kindergarten auf Dauer der Krankheit nicht besuchen.

Nach Fieber muss das Kind zumindest 24 Stunden fieberfrei sein und für den Alltag im Kindergarten in körperlich guter Verfassung sein. Der Besuch der Einrichtung mit Gipsverbänden ist nur mit ärztlichem Attest und Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten möglich.

8. Aufsichtspflicht des Kindergartens

Dem Kindergarten obliegt bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder (Aufsichtspflicht).

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut einer Betreuungsperson im Kindergartenbus oder auf der Liegenschaft des Kindergartens. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder vom Kindergarten von den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut einer Kindergartenpädagogin, Assistentin oder Helferin stehen. Die Aufsichtspflicht ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten befinden.

9. Schlussbestimmungen

Diese Kindergartenordnung gilt für den Kindergarten und die Tagesbetreuung Altenmarkt.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen dieser Ordnung gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Unter „Eltern“ im Sinne der Ordnung sind auch andere Erziehungsberechtigte zu verstehen.

Die Eltern wie auch die zu betreuenden Kinder sind verpflichtet, sich nach den Bestimmungen dieser Kindergartenordnung sowie nach den Bestimmungen einer allfälligen Hausordnung bzw. dem pädagogischen Konzept der Einrichtung zu verhalten.

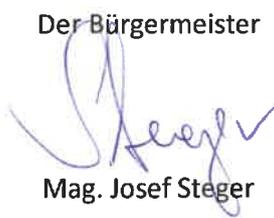
Diese Kindergartenordnung liegt in mehreren Sprachen im Büro der Kindergartenleitung auf. Bei Auslegungsdifferenzen ist der deutschen Fassung Vorzug zu geben.

Rechtsgrundlage dieser Ordnung ist das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz.

Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. September 2025

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister



Mag. Josef Steger